

# **Verordnung**

## **des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft**

### **Verordnung zur Änderung der Lebensmittelbestrahlungsverordnung und anderer lebensmittelrechtlicher Vorschriften**

#### **A. Problem und Ziel**

Die Behandlung von Eiern durch direkte Einwirkung mit ultravioletten Strahlen (Behandlung mit UV-C-Strahlen) ist geeignet, um den mikrobiologischen Status der Schalenoberfläche zu verbessern und so dem gesundheitlichen Verbraucherschutz zu dienen.

Bisher ist diese Behandlungsmethode nicht zugelassen und daher gemäß § 8 Absatz 1 Nummer 1 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches grundsätzlich verboten.

Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit erteilt seit 2017 Ausnahmegenehmigungen nach § 68 Absatz 1 und 2 Nummer 1 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches für die Behandlung von Eiern mit UV-C-Strahlen. Da die bisher erhobenen Daten gezeigt haben, dass die Behandlung mit UV-C-Strahlen wirksam und bei guter lebensmittelhygienischer Praxis zu befürworten ist, ist nun eine generelle Zulassung durch Änderung der Lebensmittelbestrahlungsverordnung angezeigt.

Außerdem werden notwendige Änderungen der Verordnung über den Verkehr mit Essig und Essigessenz vorgenommen.

Zudem werden durch Änderung der Neuartige Lebensmittel-Verordnung Aufgaben, die sich für die Mitgliedstaaten auf Grund von geändertem EU-Recht im Bereich der neuartigen Lebensmittel ergeben, national dem Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit übertragen.

#### **B. Lösung**

Mit der Verordnung werden die Lebensmittelbestrahlungsverordnung um spezifische Vorgaben für die direkte Bestrahlung von Eiern mit ultravioletten Strahlen erweitert und die Verordnung über den Verkehr mit Essig und Essigessenz sowie die Neuartige Lebensmittel-Verordnung geändert.

#### **C. Alternativen**

Keine.

#### **D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Keine.

## **E. Erfüllungsaufwand**

### **E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Den Bürgerinnen und Bürgern entsteht kein Erfüllungsaufwand.

### **E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Für die betroffenen Wirtschaftszweige ist eine geringfügige Entlastung zu erwarten.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

### **E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

Für die Verwaltung ist eine geringfügige Entlastung zu erwarten.

## **F. Weitere Kosten**

Auswirkungen auf Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

# Verordnung des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft

## Verordnung zur Änderung der Lebensmittelbestrahlungsverordnung und anderer lebensmittelrechtlicher Vorschriften

### Vom ...

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft verordnet, jeweils in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 8. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5176), auf Grund

- des § 8 Absatz 2 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 2021 (BGBl. I S. 4253) im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung und dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz,
- des § 34 Satz 1 Nummer 1 und 2 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 2021 (BGBl. I S. 4253) im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz und
- des § 47 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, des § 62 Absatz 1 Nummer 1 und des § 65 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe a des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 2021 (BGBl. I S. 4253):

## Artikel 1

### Änderung der Lebensmittelbestrahlungsverordnung

Die Lebensmittelbestrahlungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Februar 2019 (BGBl. I S. 116) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 4 wird wie folgt geändert:
  - a) Im Satzteil vor Nummer 1 werden nach den Wörtern „ultravioletten Strahlen“ die Wörter „(Behandlung mit UV-C-Strahlen)“ eingefügt.
  - b) In Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
  - c) Folgende Nummer 4 wird angefügt:

„4. von Eiern im Sinne des Anhangs I Nr. 5.1. der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs (ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 55, L 226 vom 25.06.2004, S. 22; L 46 vom 21.2.2008, S. 50; L 119 vom 13.5.2010, S. 26; L 160 vom 12.6.2013, S. 15; L 66 vom 11.3.2015, S. 22; L 13 vom 16.1.2019, S. 12), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2021/1756 (ABl. L 357 vom 08.10.2021, S. 27) geändert worden ist.“
  - d) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„Lebensmittelunternehmer, die eine Behandlung mit UV-C-Strahlen nach Satz 1 Nummer 4 durchführen, müssen dafür Sorge tragen, dass nur Eier ohne sichtbare Verschmutzung der Oberfläche einer solchen Behandlung unterzogen werden.“

## Artikel 2

### Änderung der Verordnung über den Verkehr mit Essig und Essigessenz

Die Verordnung über den Verkehr mit Essig und Essigessenz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. April 1972 (BGBl. I S. 732), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2272) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird aufgehoben.
2. § 8 wird § 7 und wie folgt geändert:
  - a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
  - b) Die Absätze 2 und 3 werden aufgehoben.

## Artikel 3

### Änderung der Neuartige Lebensmittel-Verordnung

Die Neuartige Lebensmittel-Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3520), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 16. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2657) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
  - „2. die
    - a) Entgegennahme von Meldungen nach Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2015/2283,
    - b) Übermittlung von Einwänden nach Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2015/2283,
    - c) Durchführung von Konsultationen mit der Europäischen Kommission, den anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit nach Artikel 9 Absatz 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2017/2468 der Kommission vom 20. Dezember 2017 zur Festlegung administrativer und wissenschaftlicher Anforderungen an traditionelle Lebensmittel aus Drittländern gemäß der Verordnung (EU) 2015/2283 des Europäischen Parlaments und des Rates über neuartige Lebensmittel (ABl. L 351 vom 30.12.2017, S. 55), die zuletzt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2020/1824 (ABl. L 406 vom 3.12.2020, S. 51) geändert worden ist,

- d) Durchführung von Konsultationen nach Artikel 7 Absatz 2 Satz 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2017/2468 und
- e) Vorlage von Stellungnahmen nach Artikel 7 Absatz 2 Satz 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2017/2468.“

2. Nach § 1 wird folgender § 2 eingefügt:

## „§ 2

### Verkehrsverbot

(1) Es ist verboten, ein neuartiges Lebensmittel, das die in Satz 2 beschriebenen Höchstgehalte nicht einhält, in den Verkehr zu bringen oder in oder auf einem Lebensmittel zu verwenden. Höchstgehalte im Sinne des Satzes 1 sind solche, die in Tabelle 1 Spalte 2 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2017/2470 der Kommission vom 20. Dezember 2017 zur Erstellung der Unionsliste der neuartigen Lebensmittel gemäß der Verordnung (EU) 2015/2283 des Europäischen Parlaments und des Rates über neuartige Lebensmittel (ABl. L 351 vom 30.12.2017, S. 72), die zuletzt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2021/912 (ABl. L 199 vom 7.6.2021, S. 10) geändert worden ist, festgelegt sind und

- 1. ausgedrückt sind als Verhältnis von einer Einheit im Sinne von § 1 Absatz 1 der Einheitenverordnung vom 13. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2272), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. September 2009 (BGBl. I S. 3169) geändert worden ist, zu einer anderen solchen Einheit,
- 2. ausgedrückt sind als Verhältnis von einer Einheit im Sinne von § 1 Absatz 1 der Einheitenverordnung zu den Einheiten „Portion“ oder „Mahlzeit“ oder
- 3. in Prozent ausgedrückt sind.

(2) Es ist verboten, ein neuartiges Lebensmittel, das die in den Sätzen 2 und 3 beschriebenen Spezifikationen, insbesondere die Höchstgehalte oder Mindestgehalte nicht einhält, in den Verkehr zu bringen oder in oder auf einem Lebensmittel zu verwenden. Spezifikationen im Sinne des Satzes 1 sind Angaben der Spalte Spezifikation der Tabelle 2 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2017/2470 in den Kategorien

- 1. Spezifikation,
- 2. Beschreibung/Definition,
- 3. Merkmale,
- 4. Merkmale/Zusammensetzung,
- 5. Gehalt,
- 6. Reinheit,
- 7. Verunreinigungen,
- 8. Nährstoffe,
- 9. Kontaminanten,

10. Pestizide,
11. Schwermetalle,
12. Schwermetalle und Halogene,
13. Lösungsmittelreste,
14. mikrobiologische Kriterien,
15. Chemische Parameter,
16. Physikalische Parameter,
17. Analytische Spezifikationen,
18. Zusammensetzung,
19. Fettsäurezusammensetzung,
20. Zusammensetzung des Oleoresins,
21. Physikalisch-chemische Eigenschaften,
22. Physikalisch-chemische Eigenschaften von Rinder-Lactoferrin,
23. Zusammensetzung der getrockneten Kaffeekirschenpulpe,
24. Typische Nährstoffbestandteile geschälter Fonio-Körner,
25. Typische Zusammensetzung des Fruchtfleischs der Kakaopflanze und des aus dem Fruchtfleisch gewonnenen Safts oder konzentrierten Safts,
26. Acylglycerid-Verteilung,
27. Hoodigoside oder
28. Sonstiges

Im Übrigen sind auch solche Angaben der Tabelle 2 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2017/2470 Spezifikationen im Sinne des Satzes 1, die nicht bereits durch Satz 2 erfasst sind, die Zusammensetzung betreffen und

1. ausgedrückt sind als Verhältnis von einer Einheit im Sinne von § 1 Absatz 1 der Einheitenverordnung zu einer anderen solchen Einheit,
  2. in Prozent oder ppm ausgedrückt sind oder
  3. vorschreiben, dass ein bestimmter Stoff nicht oder in einer bestimmten Einheit im Sinne von § 1 Absatz 1 der Einheitenverordnung nicht nachweisbar sein darf.“
3. Der bisherige § 1a wird § 3 und wie folgt geändert:
- a) Dem Absatz 1 wird folgender Absatz 1 vorangestellt:

„(1) Nach § 58 Absatz 1 Nummer 18, Absatz 4 bis 6 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches wird bestraft, wer entgegen § 2 Absatz 1 Satz 1 oder

Absatz 2 Satz 1 ein neuartiges Lebensmittel in den Verkehr bringt oder in oder auf einem Lebensmittel verwendet.“

- b) Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 2 und nach der Angabe „(ABl. L 327 vom 11.12.2015, S. 1)“ werden ein Komma und die Wörter „die durch die Verordnung (EU) 2019/1381 (ABl. L 231 vom 6.9.2019, S. 1) geändert worden ist,“ eingefügt.
  - c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und die Angabe „Absatz 1“ wird durch die Angabe „Absatz 2“ ersetzt.
4. Der bisherige § 2 wird § 4.

## **Artikel 4**

### **Bekanntmachungserlaubnis**

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft kann den Wortlaut der Lebensmittelbestrahlungsverordnung, der Verordnung über den Verkehr mit Essig und Essigessenz sowie der Neuartige Lebensmittel-Verordnung in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

## **Artikel 5**

### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den.....

Der Bundesminister für Ernährung und Landwirtschaft

Cem Özdemir

## **Begründung**

### **A. Allgemeiner Teil**

#### **I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen**

Das Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) hat in seiner Stellungnahme vom 16. November 2012 festgestellt, dass die direkte Bestrahlung von sauberen Eiern mit ultravioletten Strahlen (Behandlung mit UV-C-Strahlen) zur Verbesserung des mikrobiologischen Status der Schalenoberfläche geeignet ist. Die generelle Zulassung dieser Behandlung dient der Verbesserung des gesundheitlichen Verbraucherschutzes.

Bisher sieht die Lebensmittelbestrahlungsverordnung die Behandlung von Eiern mit UV-C-Strahlen nicht vor. Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) hat daher seit 2017 Ausnahmegenehmigungen nach § 68 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches für die Behandlung von Eiern mit UV-C-Strahlen erteilt.

Aus Gründen der Rechtssicherheit und zur Erleichterung des Handels zwischen den Mitgliedstaaten wird mit der vorliegenden Änderung der Lebensmittelbestrahlungsverordnung eine dauerhafte Zulassung für die Behandlung von Eiern mit UV-C-Strahlen vorgenommen.

#### **II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs**

Die direkte Bestrahlung von Eiern mit UV-C-Strahlen zur Verbesserung des mikrobiologischen Status der Schalenoberfläche wird generell zugelassen. Außerdem wird eine Bedingung festgelegt, die hierbei beachtet werden muss.

In der Verordnung über den Verkehr mit Essig und Essigessenz wird die Berlin-Klausel gestrichen.

Durch Änderung der Neuartige Lebensmittel-Verordnung werden dem Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) Aufgaben im Zusammenhang mit der Überprüfung der Zulässigkeit von Meldungen für traditionelle Lebensmittel aus Drittländern übertragen.

#### **III. Alternativen**

Keine.

#### **IV. Regelungskompetenz**

Die Ordnungsgebungskompetenz des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft ergibt sich aus den in der Eingangsformel genannten Verordnungsermächtigungen



des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches, die auf Artikel 74 Absatz 1 Nummer 20 des Grundgesetzes beruhen.

## **V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen**

Die Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union ist gegeben. Auf EU-Ebene gibt es keine speziellen Regelungen für die Behandlung von Lebensmitteln mit ultravioletten Strahlen.

## **VI. Regelungsfolgen**

### **1. Nachhaltigkeitsaspekte**

Eine Nachhaltigkeitsprüfung gemäß § 44 Absatz 1 Satz 4 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) ist erfolgt. Die vorliegenden Regelungen sind im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie dauerhaft tragfähig, da sie zu einer Erhöhung der Lebensmittelsicherheit und in Folge dessen zu einer Verbesserung des gesundheitlichen Verbraucherschutzes beitragen. Insbesondere werden die Nachhaltigkeitsziele Nr. 2 (Den Hunger beenden, Ernährungssicherheit und eine bessere Ernährung erreichen und eine nachhaltige Landwirtschaft fördern) sowie Nr. 3 (Ein gesundes Leben für alle Menschen jeden Alters gewährleisten und ihr Wohlergehen fördern) durch die Regelung gefördert. Ferner wird besonders den Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung 3 b) (Gefahren und unvermeidbare Risiken für die menschliche Gesundheit und die Natur sind zu vermeiden.) und 4 c) (Eine nachhaltige Land- und Fischereiwirtschaft muss produktiv, wettbewerbsfähig sowie sozial- und umweltverträglich sein; sie muss insbesondere Biodiversität, Böden und Gewässer schützen und erhalten sowie die Anforderungen an eine tiergerechte Nutztierhaltung und den vorsorgenden, insbesondere gesundheitlichen Verbraucherschutz beachten.) getragen. Durch die Zulassung der Behandlung von Eiern mit UV-C-Strahlen wird der mikrobiologische Status der Schalenoberfläche verbessert und Gesundheitsgefährdungen bei Verarbeitung und Verzehr verringert.

### **2. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand ergeben sich weder für den Bund noch für Länder und Kommunen.

### **3. Erfüllungsaufwand**

Mit den Änderungen durch Artikel 1 ist für die betroffenen Wirtschaftszweige sowie für die Verwaltung, insbesondere das BVL, mit geringfügigen Entlastungen zu rechnen.

Durch die generelle Zulassung der direkten Bestrahlung von sauberen Eiern mit UV-C-Strahlen sind mit Inkrafttreten der Änderungen keine Anträge auf Ausnahmegenehmigungen oder gegebenenfalls auf Verlängerung der Ausnahmegenehmigung mehr zu stellen. Der Aufwand für die Antragstellung auf Seiten der Wirtschaft sowie die Personalkosten für die Prüfung und Bescheidung eines Antrages auf Seiten der Verwaltung fallen weg. Aufgrund der geringen Fallzahlen von lediglich zehn Anträgen pro Jahr, ist an dieser Stelle nur von einer geringfügigen Entlastung auszugehen.

Die Aufgaben, die dem BVL mit Artikel 3 § 1 Nummer der Verordnung übertragen werden, hat das BVL im Wesentlichen bereits zuvor im Rahmen der Durchführung der Verordnung (EU) 2015/2283 über neuartige Lebensmittel, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 258/97 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung

(EG) Nr. 1852/2001 der Kommission wahrgenommen. Neuer Erfüllungsaufwand entsteht hier daher nicht.

Den Bürgerinnen und Bürgern entsteht durch die Verordnung kein Erfüllungsaufwand.

#### **4. Weitere Kosten**

Auswirkungen auf Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

#### **5. Weitere Regelungsfolgen**

Auswirkungen von gleichstellungspolitischer Bedeutung sind nicht zu erwarten, weil diese Verordnung keine Regelungen enthält, die auf die spezifischen Lebenssituationen von Frauen und Männern Einfluss haben.

### **B. Besonderer Teil**

#### **Zu Artikel 1**

##### **Zu Nummer 1**

Durch Nummer 1 wird die Behandlung von Eiern mit ultravioletten Strahlen unter festgelegten Bedingungen generell zugelassen.

##### **Zu Buchstabe a)**

Mit Buchstabe a wird klargestellt, dass für die Behandlung der in § 1 Absatz 4 der Lebensmittel-Bestrahlungsverordnung genannten Lebensmittel nur UV-C-Strahlen in Betracht kommen. Gemäß Definition der Internationalen Beleuchtungskommission (CIE) handelt es sich bei UV-C-Strahlung um ultraviolette Strahlung mit Wellenlängen zwischen 100nm und 280nm<sup>1)</sup>. UV-C-Strahlen sind aufgrund ihrer energiereichen, kurzen Wellenlängen zur Abtötung von Bakterien und Viren geeignet. Der für die Entkeimung von Lebensmitteln geeignete und in gängigen Techniken genutzte Wellenlängenbereich liegt zwischen 200nm und 280nm.

##### **Zu Buchstabe b)**

Buchstabe b) enthält eine redaktionelle Folgeänderung.

##### **Zu Buchstabe c)**

Die Behandlung von Eiern mit UV-C-Strahlen ist bislang gemäß § 8 Absatz 1 Nummer 1 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches grundsätzlich verboten.

Die direkte Bestrahlung von sauberen Eiern mit UV-C-Strahlen ist jedoch laut BfR zur Verbesserung des mikrobiologischen Status der Schalenoberfläche geeignet. Mit diesem Verfahren kann die Belastung von Eiern mit pathogenen Erregern, wie z.B. Salmonellen, um mindestens eine log-Stufe reduziert werden<sup>2)3)</sup>.

---

<sup>1)</sup> International standard CIE S 017:2020 ILV: International Lighting Vocabulary, 2nd edition

<sup>2)</sup> Knappe, K., Carey, J. (2003): Evaluation of a method of ultraviolet light sanitation of broiler hatching eggs. *Poult Sci* 82(5):754-9.

<sup>3)</sup> De Reu, K., Grijspeerdt, K., Herman, L., Heyndrickx, M., Uyttendaele, M.J., Debevere, J., Putirulan, F.F. and Bolder, N.M. (2006): The effect of a commercial UV disinfection system on the bacterial load of shell eggs. *Lett. in Appl. Microbiol.* 42 (2), 144-148.

Im Hinblick auf etwaige Gesundheitsrisiken für den Verbraucher oder auf die Wirksamkeit des Verfahrens als Mittel zur Dekontamination liegen keine Erkenntnisse vor, die unter Einhaltung bestimmter Bedingungen gegen die Behandlung von Eiern mit UV-C-Strahlen sprechen (Stellungnahme des BfR vom 16. November 2012).

Im Vorfeld einer unbefristeten Regelung durch Rechtsverordnung hat das BVL daher seit 2017 Ausnahmegenehmigungen nach § 68 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Nummer 1 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches für die Behandlung von Eiern mit UV-C-Strahlen erteilt. Bei der Überprüfung der Einhaltung der mit der Ausnahmegenehmigung verbundenen Auflagen haben sich laut einem Bericht des BVL vom 14. Januar 2020 seitdem keine Probleme gezeigt. Die Wirksamkeit der Behandlung von Eiern mit UV-C-Strahlen kann mittlerweile als ausreichend wissenschaftlich belegt angesehen werden.

Seitens der zuständigen Landesbehörden bestehen keine Bedenken, die Behandlung von Eiern mit UV-C-Strahlen als Maßnahme zur Verbesserung des mikrobiologischen Status der Schalenoberfläche dauerhaft zu ermöglichen.

Vor diesem Hintergrund wird durch Buchstabe c) die in § 1 Absatz 3 der Lebensmittelbestrahlungsverordnung enthaltene Liste der Lebensmittel, für die eine Behandlung durch direkte Einwirkung mit ultravioletten Strahlen zur Entkeimung zugelassen ist, um Eier im Sinne des Anhangs I Nr. 5.1. der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs ergänzt.

#### Zu Buchstabe d)

Durch Buchstabe d) wird festgelegt, dass die Behandlung von Eiern mit UV-C-Strahlen nur unter der Bedingung erfolgen soll, dass die zu behandelnden Eier sauber sind. Dies begründet sich dadurch, dass es durch Verschmutzungen der Eierschale bzw. bei Vorhandensein geringer Mengen organischen Materials auf der Eioberfläche zu einer Abnahme der Wirksamkeit der Keimreduktion durch Behandlung mit UV-C-Strahlen kommen kann.

Des Weiteren soll die Zulassung der Behandlung mit UV-C-Strahlen als zusätzliche Hygienemaßnahme lediglich für saubere Eier sicherstellen, dass die Prozesshygiene in der Lebensmittelkette eingehalten wird. Hygienische Anforderungen an Erzeugung, Behandlung, Lagerung und das Inverkehrbringen von Eiern müssen – unabhängig von einer Behandlung mit UV-C-Strahlung – gemäß den geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen eingehalten werden.

#### Zu Artikel 2

Durch Nummer 1 wird die sogenannte „Berlin-Klausel“ in der Verordnung über den Verkehr mit Essig und Essigessenz gestrichen. Nummer 2 und 3 enthalten Folgeänderungen.

#### Zu Artikel 3

##### Zu Nummer 1

Durch Nummer 1 werden die Zuständigkeiten des BVL gemäß § 1 Nummer 2 der Neuartige Lebensmittelverordnung um Aufgaben im Zusammenhang mit der Überprüfung der Zulässigkeit von Meldungen für traditionelle Lebensmittel aus Drittländern erweitert, die sich für die Mitgliedstaaten aus der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1824 der Kommission vom 2. Dezember 2020 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2017/2468 zur Festlegung administrativer und wissenschaftlicher Anforderungen an traditionelle Lebensmittel aus Drittländern gemäß der Verordnung (EU) 2015/2283 des Europäischen Parlaments und des Rates über neuartige Lebensmittel (ABl. L 406 vom 3.12.2020, S. 51) ergeben. Diese sind nun in § 1 Nummer 2 Buchstabe d und e enthalten.

### Zu Nummer 2

Mit Nummer 2 wird ein Verkehrs- und Verwendungsverbot hinsichtlich neuartiger Lebensmittel geregelt, die den in den Tabellen 1 und 2 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2017/2470 festgelegten Höchstgehalte, Mindestgehalte oder Spezifikationen nicht entsprechen. Verkehrsverbote für Kennzeichnungsvorgaben, zum Beispiel rechtlich vorgeschriebene Bezeichnungen oder Verwendungshinweise bestehen bereits durch die Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 in Verbindung mit der Lebensmittelinformations-Durchführungsverordnung.

### Zu Nummer 3

Nummer 3 enthält eine redaktionelle Folgeänderung. Außerdem werden die in der Neuartige Lebensmittel-Verordnung enthaltenen Bewehrungsvorschriften überarbeitet. Der neue § 3 Absatz 1 der Neuartige Lebensmittel-Verordnung bestraft nun ausdrücklich das Inverkehrbringen oder Verwenden eines nicht zugelassenen neuartigen Lebensmittels entgegen Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2015/2283.

### Zu Nummer 4

Nummer 4 enthält eine redaktionelle Folgeänderung.

### Zu Artikel 4

Artikel 4 ermächtigt das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, die Lebensmittelbestrahlungsverordnung, die Verordnung über den Verkehr mit Essig und Essigsäure sowie die Neuartige Lebensmittel-Verordnung neu bekannt zu machen.

### Zu Artikel 5

Artikel 5 regelt das Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung. Die Instrumente des Arbeitsprogramms Bessere Rechtsetzung und Bürokratieabbau 2018 wurden berücksichtigt. Abweichend von Maßnahme 4 tritt die hiesige Verordnung am Tag nach der Verkündung in Kraft. Da Verwaltung und Wirtschaft unmittelbar von der Rechtsanpassung profitieren, wäre eine Verzögerung des Inkrafttretens nicht zielführend.